

# **ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG** **der Gemeinde Kürten**

über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen  
auf Ratsausschüsse und Bürgermeister  
in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 06.05.2026

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rat der Gemeinde Kürten in seiner Sitzung am 06.05.2026 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Der Rat der Gemeinde Kürten bildet gemäß § 57 der Gemeindeordnung NRW folgende Ausschüsse und weist ihnen die in dieser Zuständigkeitsordnung genannten Zuständigkeiten zu:

1. Haupt- und Finanzausschuss (HFA)
2. Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)
3. Werksausschuss (WA)
4. Infrastruktur- und Klimaausschuss (IKA)
5. Planungsausschuss (PA)
6. Sonderausschuss Sanierung Schulzentrum Kürten (GS)
7. Ausschuss für Schule, Generationen und Soziales (SGS)

## **§ 2**

### **Haupt- und Finanzausschuss**

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die in § 59 Abs. 1 und 2 GO NRW festgelegten Zuständigkeiten, er hat also die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen, sowie die Haushaltssatzung der Gemeinde vorzubereiten und die für die Ausführung des Haushaltsplans erforderlichen Entscheidungen zu treffen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über
  1. alle Angelegenheiten, soweit sie nicht den Fachausschüssen zugewiesen sind,
  2. alle Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, über die der Rat entscheidet, soweit ihre Beratung nicht einem Fachausschuss obliegt,
  3. alle Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr Kürten, sofern nicht die besondere Zuständigkeit eines anderen Ausschusses vorliegt,
  4. alle Vorgänge über den An- und Verkauf und die Bevorratung von Grundstücken, außer es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet abschließend über

1. die Anerkennung von Dienst- und Werkdienstwohnungen,
2. den Abschluss von Versicherungen für Rats- und Ausschussmitglieder,
3. die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Organisationen und ähnlichen Einrichtungen,
4. die Benennung von gemeindlichen Einrichtungen,
5. den Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000,00 € überschreiten. Hiervon unberührt bleiben die Zuständigkeiten des Werksausschusses für das Gemeindewasserwerk und für das Sondervermögen Abwasser,
6. die Vermietung und Verpachtung von gemeindeeigenem Grundbesitz und die Anmietung und Anpachtung von fremdem Grundbesitz, sofern der jährliche Miet- oder Pachtzins 10.000,00 € übersteigt oder die Miet- oder Pachtzeit länger als 15 Jahre dauert, ausgenommen die Fälle des § 5 Abs. 2 Nr.4),
7. die grundsätzliche Bedarfsfeststellung einer beabsichtigten Maßnahme (Maßnahmebeschluss) ab einer Auftragssumme von 50.000,00 €, sofern nicht die besondere Zuständigkeit des Planungsausschusses, oder des Infrastruktur- und Klimaausschusses, oder des Werksausschusses, oder des Sonderausschusses Sanierung Schulzentrum Kürten vorliegt,
8. die in § 16 der Hauptsatzung der Gemeinde Kürten genannten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffenden Personalentscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen (Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen), sofern sie deren beamtenrechtliches Grundverhältnis oder ihr Arbeitsverhältnis zur Gemeinde in einer der nachfolgenden Weise verändern:
  - a) Erstmalige Begründung eines Beamtenverhältnisses,
  - b) Übernahme im Wege der Versetzung,
  - c) Beförderung,
  - d) Entlassung mit Ausnahme der Entlassung auf Antrag,
  - e) Zurruesetzung mit Ausnahme der Zurruesetzung wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze,
  - f) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten mit Ausnahme der Kündigung aus wichtigem Grund,
  - g) Umsetzungen, die eine Änderung der Entgeltgruppe zur Folge haben.

(4) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Aufgaben des Beirats für Abfallentsorgung in der Gemeinde Kürten wahr.

### § 3

#### Rechnungsprüfungsausschuss

Dem Rechnungsprüfungsausschuss hat die in § 59 Abs. 3 und 4 GO NRW festgelegten Zuständigkeiten.

### § 4

#### Werksausschuss

Der Werksausschuss hat die Zuständigkeiten, die in § 5 der Eigenbetriebsverordnung, sowie in der Betriebssatzung des Gemeindewasserwerks Kürten und in der Betriebssatzung des Sondervermögens Abwasser der Gemeinde Kürten festgelegt sind.

### § 5

#### Infrastruktur- und Klimaausschuss

(1) Der Infrastruktur- und Klimaausschuss berät über

1. die Durchführung aller gemeindlichen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, mit Ausnahme der Maßnahmen zur Sanierung der Gesamtschule Kürten und deren Nebengebäude,
2. Verkehrsangelegenheiten einschließlich Planung und Bauausführung, Angelegenheiten der Verkehrsüberwachung, Anträge und Anregungen für die Verkehrsbesprechung,
3. Satzungen zur Unterschutzstellung von Denkmalbereichen gemäß § 5 DSchG,
4. den An- und Verkauf und die Bevorratung von Grundstücken, die Auswirkungen auf gewerbliche Ansiedlungen, Fremdenverkehr oder kulturelle Belange haben, mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
5. Verfahrensentscheidungen mit gewerblichem und touristischem Inhalt und alle Angelegenheiten der heimischen Wirtschaft, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist,
6. Angelegenheiten des demographischen Wandels,
7. alle Belange der Umwelt, insbesondere Aufgaben im Bereich der Umweltplanung und der Umweltvorsorge, der Umweltgestaltung, sowie des Abbaus von Umweltschäden,
8. den Umweltschutzbericht,
9. den Gewässerschutzbericht,
10. Umweltverträglichkeitsprüfungen und -studien mit Ausnahme der im Bau- und Planungsausschuss zu beratenden Bauleitplanverfahren,
11. die Grundsätze der Aufgabenerfüllung für die Bereiche der Umwelt und der Abfallwirtschaft einschließlich der Konzeption und der Erprobung neuer Möglichkeiten sowie die Grundsätze der Erstellung von Anlagen und Einrichtungen in konzeptioneller Hinsicht.

(2) Der Infrastruktur- und Klimaausschuss entscheidet abschließend über

1. die Auswahl und Durchführungen von Präsentationen von möglichen geeigneten Förderprogrammen, z. B. von EU, Bund, Land NRW und von Stiftungen sowie die Beratung über Maßnahmen zur Förderung

- a) der allgemeinen Wirtschaft,
  - b) der touristischen Entwicklung,
  - c) von Angelegenheiten des Klimaschutzes,
  - d) regenerativer Energien,
  - e) der Breitbandversorgung,
  - f) des ÖPNV,
  - g) der Gemeindeentwicklung und Regionalplanung,
  - h) der interkommunalen Zusammenarbeit,
  - i) von Leitbild, Bürgeragentur und Interessengemeinschaften,
2. die Reihenfolge der Durchführung der im Haushaltsplan aufgenommenen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, mit Ausnahme der Maßnahmen zur Sanierung der Gesamtschule Kürten und deren Nebengebäude,
  3. die Durchführung eines Wettbewerbs bei Baumaßnahmen,
  4. die Vermietung und Verpachtung von gemeindeeigenem Grundbesitz und die Anmietung und Anpachtung von fremdem Grundbesitz, sofern der jährliche Miet- oder Pachtzins 10.000,00 € übersteigt oder die Miet- oder Pachtzeit länger als 15 Jahre dauert und Auswirkungen auf gewerbliche Ansiedlungen, Fremdenverkehr oder kulturelle Belange hat, ausgenommen die Geschäfte der laufenden Verwaltung,
  5. die Benennung gemeindlicher Straßen,
  6. die Aufstellung neuer Straßenlaternen,
  7. die Aufstellung von Programmen und Informationsschriften zur Öffentlichkeitsarbeit in Fragen des Umweltschutzes,
  8. Maßnahmen zur Koordinierung aller kommunalen Initiativen auf dem Gebiet des Umweltschutzes,
  9. die Festlegung von Naturparkmaßnahmen bis zum Betrag von 10.000,00 € je Maßnahme, vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel im Haushaltsplan,
  10. die Grundsätze der Aufgabenerfüllung für die Bereiche der Umwelt, des Klimaschutzes und der Abfallwirtschaft einschließlich der Konzeption und der Erprobung neuer Möglichkeiten sowie die Grundsätze der Erstellung von Anlagen und Einrichtungen in konzeptioneller Hinsicht,
11. die Gemeinde Kürten betreffende interkommunale und regionale Entwicklungsprojekte, bzw. solche, an denen die Gemeinde Kürten aktiv beteiligt ist, z. B. die REGIONAE.

## § 6

### Planungsausschuss

- (1) Der Planungsausschuss berät über
  1. Verfahren zur vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung und Satzungen nach § 34 Abs. 4 S. Nr. 1 und 3 und § 35 Abs. 6 BauGB,
  2. grundsätzliche Fragestellungen und Vorhaben mit städtebaulicher Relevanz, auch vor förmlichen Verfahren,
  3. alle landschaftlichen Planungen und Maßnahmen.
- (2) Der Planungsausschuss entscheidet abschließend über

1. Ausnahmen von Veränderungssperren,
2. Stellungnahmen zu Anträgen auf Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes gem. § 31 Abs. 2 BauGB, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist,
3. Einvernehmen zur Zulassung von Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 Abs. 2 BauGB,
4. Einvernehmen zur Durchführung von ortsbildprägenden Vorhaben und öffentlichen Gebäuden innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB,
5. Einvernehmen der Gemeinde im Zusammenhang mit Bauanträgen und Bauvoranfragen, soweit sie sich auf Grundstücke im Außenbereich beziehen und nicht nur geringfügige Änderungen oder Erweiterungen bereits vorhandener baulicher Anlagen zum Gegenstand haben und keine andere Zuständigkeit gegeben ist,
6. Einvernehmen bei Vorhaben nach § 34 Absatz 3a BauGB, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen,
7. die Erteilung einer Zustimmung nach § 31 Absatz 3 BauGB, nach § 34 Absatz 3b BauGB und nach § 246e Absatz 1 BauGB, sofern jeweils die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen,
8. konkrete Maßnahmen zum Tier-, Arten- und Biotopschutz,
9. Untersuchungen und Sanierungen von Altlasten,
10. Abschlüsse von Erschließungsverträgen (Unternehmer-, Ablösungsverträge), mit Ausnahme der Maßnahmen zur Sanierung der Gesamtschule Kürten und deren Nebengebäude.

## § 7

### **Sonderausschuss Sanierung Schulzentrum Kürten (GS)**

Der Sonderausschuss Sanierung Schulzentrum berät ausschließlich über die Durchführung der gemeindlichen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Sanierung der Gesamtschule Kürten und deren Nebengebäude stehen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Zum Geschäft der laufenden Verwaltung gehören insbesondere Auftragsvergaben, die aufgrund einer durchgeführten Ausschreibung zu erteilen sind.

## § 8

### **Ausschuss für Schule, Generationen und Soziales (SGS)**

(1) Der Ausschuss für Schule, Generationen und Soziales berät über

1. Schulangelegenheiten, sofern nicht eine abweichende Zuständigkeit gemäß § 5, § 7, oder § 10 Absatz 1 Nr.8 dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist,
2. Maßnahmen, die übergreifend alle Generationen sowie die Generationenverträglichkeit betreffen.

(2) Der Ausschuss für Schule, Generationen und Soziales entscheidet abschließend über

1. Ablehnungen von Anträgen auf die Bewilligung von Zuschüssen für Jugendpflege- maßnahmen,
2. Ablehnungen von Anträgen auf Einschulung von Kindern in eine andere als die nächstgelegene Schule gem. § 46 Schulgesetz NRW,

3. die grundsätzliche Bedarfsfeststellung hinsichtlich Anschaffungen von Schuleinrichtungsgegenständen, Lehr- und Lernmitteln (Maßnahmenbeschluss) ab einer Auftragssumme von 10.000,00 €,
4. Angelegenheiten der Schülerbeförderung,
5. Spielplatzangelegenheiten, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
6. Angelegenheiten des kulturellen Lebens, insbesondere Vereinsangelegenheiten und soziale Belange von Geflüchteten,
7. Stellungnahmen der Gemeinde zu dem in Aussicht genommenen Teilarbeitsplan der Volkshochschule.

## **§ 9**

### **Allgemeine Zuständigkeit des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Gemeinde. Er trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Insbesondere ist in den Fällen des § 2 Absatz 3 Nr. 8 dieser Zuständigkeitsordnung das Einvernehmen zwischen dem Haupt- und Finanzausschuss des Rates und dem Bürgermeister herzustellen.
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Absatz 3 GO NRW gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt.
- (4) Die in § 67 LPVG NW bzgl. der Einigungsstelle festgelegten Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde werden auf den Bürgermeister übertragen.

## **§ 10**

### **Besondere Zuständigkeiten des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister ist neben den in § 9 dieser Zuständigkeitsordnung genannten Fällen insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
  1. Einleitung von Sofortmaßnahmen in Katastrophenfällen
  2. Führung von Rechtsstreitigkeiten
  3. Erteilung der Genehmigung zur Führung des Stadtwappens
  4. Bestellung von Einwohnern und Bürgern zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit, sowie über deren Ablehnungsanträge aus wichtigem Grund
  5. Vergabe von Aufträgen ohne Rücksicht auf die Auftragssumme, mit Ausnahme der in § 7 genannten Fälle
  6. Abschluss und Änderung einzelner Versicherungsverträge, ausgenommen diejenigen nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 dieser Zuständigkeitsordnung
  7. Schulangelegenheiten:
    - a) Durchführung von baulichen Unterhaltungsmaßnahmen und Umbauten an Schulgebäuden, Schulturnhallen und Lehrerdienstwohnungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, mit Ausnahme der Sanierung der Gesamtschule Kürten und deren Nebengebäude

- b) Inanspruchnahme von Schulgrundstücken und Schulgebäuden für nichtschulische Zwecke im Rahmen der bestehenden Richtlinien
  - c) Stellungnahme der Gemeinde bezüglich der Zuweisung von Schülern in Schulen anderer Gemeinden
  - d) Zustimmung zu Anträgen auf Einschulung von Kindern in eine andere als der zuständigen Pflichtschule gemäß § 7 Schulpflichtgesetz
  - e) Entscheidung nach den Vorgaben des Ausschusses für Schule, Generationen und Soziales jährlich über die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an den Grundschulen sowie die Ablehnung von Aufnahmeanträgen. Zuweisung an eine andere Grundschule
8. Jugendpflege: Bewilligung von Zuschüssen für Jugendpflegemaßnahmen bis zu einer Obergrenze von 1.000,00 €
9. Bauleitplanung:
- a) Verzicht auf das allgemeine Vorkaufsrecht nach §§ 24 ff. BauGB
  - b) Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung einer Ausnahme von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 1 BauGB
  - c) Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung einer Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB, soweit die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und ein Einvernehmen zwischen Antragsteller und Verwaltung gefunden werden kann
  - d) Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 Abs. 1 und 2 BauGB
  - e) Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, soweit es sich um Vorhaben nach § 35 Abs. 1 oder Abs. 4 BauGB, Vorhaben im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 (6) BauGB oder um Vorhaben von untergeordneter Bedeutung, z.B. Garagen, kleine Anbauten, kleine landwirtschaftliche Gebäude und anderes in Verbindung mit vorhandenen Gebäuden, handelt
  - f) Erteilung des Einvernehmens zum Abbruch, Umbau oder zur Änderung von baulichen Anlagen nach § 173 Abs. 1 BauGB, soweit es sich um Vorhaben von untergeordneter Bedeutung handelt
  - g) Erteilung des Einvernehmens zur Durchführung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit handelt, für die der Planungsausschuss gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 5 dieser Zuständigkeitsordnung zuständig ist,
10. Denkmalschutz:
- a) Anordnung von Erhaltungsmaßnahmen gemäß § 7 Abs. 2 DSchG,
  - b) Nutzungsanordnung gemäß § 8 Abs. 2 DSchG,
  - c) Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste gem. § 3 DSchG,
  - d) Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 DSchG,
  - e) Bescheinigung für steuerliche Zwecke gemäß § 40 DSchG,
  - f) Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 41 DSchG,
11. Abwägung im Rahmen des § 125 Abs. 2 BauGB bei der Herstellung von Erschließungsanlagen außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans

(2) Der Bürgermeister informiert den Rat über

- 1. von ihm erteilte Aufträge, sofern die Auftragssumme im Einzelfall 10.000,00 € übersteigt,
- 2. Stundungen von Geldforderungen der Gemeinde ab einem Betrag von mehr als 50.000,00 €,

3. Erlasse oder Niederschlagungen von Forderungen, deren Höhe im Einzelfall bis zu 5.000,00 € beträgt, so dass hinsichtlich der Entscheidung keine Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 5 dieser Zuständigkeitsordnung gegeben ist,
4. Vermietungen von gemeindeeigenen Wohnungen,
5. Vermietungen von Wohnungen im Seniorenwohnheim der Maria-Rost-Stiftung.

## **§ 11** **Inkrafttreten**

Die geänderte Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Zuständigkeitsordnung außer Kraft.